

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 15.11.2006 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.
Der Rektor der Hochschule Pforzheim hat dieser Satzung am 15.11.2006 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Hochschulbibliothek Pforzheim werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben.

(1) Für hauptamtliche Angehörige (Mitarbeiter und Professoren), Studierende der Hochschule sowie immatrikulierte Studenten anderer Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Benutzung kostenfrei.

(2) Für alle anderen Personen ist die Nutzung der vorhandenen Bestände in den Räumen der Bibliothek kostenfrei, die Ausleihe und Nutzung sonstiger Dienste nur gegen Bezahlung einer Jahresgebühr in Höhe von 20 Euro möglich.

(3) § 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass der Gebührensatzung – Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, studentische und akademische Angelegenheiten – findet entsprechend Anwendung.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist schriftlich angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung 3 Euro, für jede weitere Mahnung 6,50 Euro erhoben.

Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede abgegebene Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.

Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben.

§ 5 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, nach der vierten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung vom 30. Januar 2002 außer Kraft.

Pforzheim, den 15.11.2006

Rektor der Hochschule Pforzheim

Prof. Dr. Ralph Schieschke